



Anhang

413.252.4

## **Prüfungsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich**

(Änderung vom ..... )

*Der Bildungsrat beschliesst:*

Das Prüfungsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 4. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Voraussetzung  
zur Erlangung der  
Fachmaturität

§ 18 Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik gelten zusätzlich die §§ 27 ff.

Wiederholung

§ 21. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Wiederholung der Fachmaturität Pädagogik richtet sich nach § 27 n.

*Nach Gliederungstitel II. Berufsfeld Pädagogik:*

Voraussetzung  
zur Erlangung der  
Fachmaturität im  
Berufsfeld Pädagogik

§ 27. Zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 18 Abs. 1 die Voraussetzungen in den Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 der EDK unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sein.



Prüfungsfächer, -teile und -dauer

§ 27 i.

Prüfungsfach	Unterrichtsfach	Prüfungsteile und Dauer
Deutsch	Deutsch	1. 180 Minuten schriftlich
		2. 15 Minuten mündlich
Fremdsprachen	Französisch	1. 120 Minuten schriftlich
		2. 15 Minuten mündlich
	Englisch	1. 120 Minuten schriftlich
		2. 15 Minuten mündlich
Mathematik	Mathematik	1. 120 Minuten schriftlich
		2. 15 Minuten mündlich
Naturwissenschaften	Biologie	15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
		Chemie
	Physik	
		Geschichte
	Geografie	

Bewertung

§ 27 j. <sup>1</sup> In den 13 Prüfungsteilen werden jeweils ganze oder halbe Noten gesetzt.

<sup>2</sup> Die Noten der neun Unterrichtsfächer werden nicht gerundet. Sie setzen sich aus dem Durchschnitt der Noten der jeweiligen Prüfungsteile zusammen.



<sup>3</sup> Die Noten der fünf Prüfungsfächer werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Sie setzen sich aus dem Durchschnitt der Noten der jeweiligen Unterrichtsfächer zusammen.

<sup>4</sup> Wer in einer zweiten Landessprache oder in Englisch ein international anerkanntes Sprachzertifikat auf mindestens Niveau B2 GER erworben hat, wird auf Antrag in diesem Fach vom Unterricht und von der Prüfung befreit. Die Umrechnung der im Sprachzertifikat nachgewiesenen Leistungen in die Prüfungsnote erfolgt nach Ziff. 4.2 der Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 der EDK.

Bedingungen für  
die Erteilung des  
Fachmaturitäts-  
zeugnisses

- § 27 I. Das Fachmaturitätszeugnis wird erteilt, wenn
- a. der Durchschnitt aller fünf Noten der Prüfungsfächer und der Fachmaturitätsarbeit mindestens 4,0 beträgt,
  - b. höchstens zwei Noten der Prüfungsfächer ungenügend sind, und
  - c. die Summe der Notenabweichungen der fünf Prüfungsfächer von 4,0 nach unten nicht mehr als 1,0 Punkte beträgt.

Wiederholung

§ 27 n. <sup>1</sup> Wer die Fachmaturität nicht bestanden hat, kann die Prüfungen einmal an der nächsten Prüfungssession wiederholen.

<sup>2</sup> Es müssen sämtliche Prüfungsteile der ungenügenden Unterrichtsfächer wiederholt werden. Fakultativ kann der Unterricht in den ungenügenden Unterrichtsfächern erneut besucht werden.



Für den richtigen Auszug  
Die Aktuarin

*Ruedi*

Ruedi